



## Sitzverlegung einer ausländischen Gesellschaft in die Schweiz

Auf die Sitzverlegung einer Gesellschaft aus dem Ausland in die Schweiz sind die Art. 161 und 162 IPRG sowie Art. 126 HRegV anwendbar. Für die Eintragung gelten die Schweizer Bestimmungen über die Eintragung einer neu gegründeten Rechtseinheit. Dem Handelsregister müssen folgende Belege im Original eingereicht werden:

1. **Öffentliche Urkunde** über die Sitzverlegung sowie über die Anpassung der Statuten an das schweizerische Recht inklusive ein beglaubigtes Exemplar der neuen Statuten.
2. Bestätigung der Verwaltung, dass der **Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit** in die Schweiz verlegt worden ist (Art. 162 Abs. 1 IPRG).
3. Eine Kapitalgesellschaft hat vor der Eintragung durch einen Bericht eines zugelassenen Revisionsexperten im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16.12.2005 nachzuweisen, dass ihr **Grundkapital** nach schweizerischem Recht gedeckt ist (vgl. Art. 162 Abs. 3 IPRG).
4. **Auszug aus dem Handelsregister** am Ort des bisherigen Sitzes oder eine entsprechende amtliche oder notarielle Bescheinigung über die Existenz der Gesellschaft. Das Dokument muss amtlich beglaubigt, apostilliert bzw. überbeglaubigt sein (vgl. Art. 126 Abs. 2 Bst. a HRegV).
5. Nachweis über die **Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung** im ausländischen Recht oder eine Bewilligung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes EJPD (vgl. Art. 126 Abs. 2 Bst. b HRegV). Der Nachweis kann von einer fachlich befähigten ausländischen Behörde, Institution oder Person (Urkundsperson oder Experte) oder vom Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung, in Lausanne/Dorigny, erstellt werden (s. Homepage: [www.isdc.ch](http://www.isdc.ch)).
6. Überdies muss noch ein Nachweis eingereicht werden, dass die **Anpassung an das schweizerische Recht** möglich ist (vgl. Art. 126 Abs. 2 Bst. c HRegV). Auch dieser Nachweis kann beim Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung angefordert werden.
7. Eine von der Verwaltung unterzeichnete **Stampa/Lex Friedrich-Erklärung**.

6. Juni 2014 / PM